

## Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 14. Juni 2011

458

GRG NR.	08	IN 47	279
---------	----	-------	-----

### **Interpellation von Peter Gubser und Josef Brägger vom 18. August 2010 „Eltern für die Schule interessieren“**

#### **Beantwortung**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

In den Richtlinien des Regierungsrates des Kantons Thurgau für die Regierungstätigkeit in den Legislaturperioden 2004 - 2008 und 2008 - 2012 (Regierungsrichtlinien) wurde die Wichtigkeit der gezielten Eltern- und Familienunterstützung betont. Dazu gehört auch die Förderung der konstruktiven Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule. Diese soll intensiviert werden (Regierungsrichtlinien 2008-2012, S. 75). In Umsetzung der Regierungsrichtlinien ist das Konzept für eine koordinierte Kinder-, Jugend- und Familienpolitik des Kantons Thurgau (Konzept KJF) entstanden, das der Regierungsrat am 14. April 2009 verabschiedet hat. Gemäss Massnahme 3 des Konzepts KJF unterstützt der Kanton die Schulgemeinden bei der Förderung der aktiven und partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus. Dabei soll speziell auch die Einbindung der Migrationseletern verbessert werden. Die Umsetzung dieser Massnahme bildet eine der Hauptaufgaben der Fachstelle für Kinder-, Jugend- und Familienfragen (Fachstelle KJF), die ihre Arbeit am 1. Juni 2010 aufgenommen hat. § 21 des Gesetzes über die Volksschule (VG; RB 411.11) widmet sich ausführlich der Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten und der Schule. Die Schulgemeinden sind angehalten, in ihrer Organisationsplanung die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten zu regeln (§ 7 Ziff. 4 der Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule; RRV VG; RB 411.111). Die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten ist zudem im Berufsauftrag der Lehrpersonen, namentlich in jenem der Klassenlehrpersonen (§ 51 Abs. 2 Ziff. 4 und Ziff. 8 der Verordnung über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen; RSV VS; RB 411.114) verankert. Von da her gesehen sind die Grundlagen für einen verstärkten Einbezug der Eltern in die Schule bereits gelegt.

Mit Blick auf den Berufsauftrag ist zu ergänzen, dass eine Arbeitsgruppe mit Vertretungen des Verbandes Thurgauer Schulgemeinden (VTGS), von Bildung Thurgau und des Verbandes Schulleiterinnen und Schulleiter Thurgau (VSL TG) mit der Überarbeitung des Berufsauftrages für Lehrpersonen der Volksschule und mit der Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle beauftragt wurde. Dazu liegt seit Anfang Jahr ein Bericht zu Handen des Departementes vor. Kernstück der Überprüfung bildet die Verteilung der Arbeitszeit auf die verschiedenen Arbeitsfelder wie Klasse und Unterricht, Schülerinnen und Schüler, Schule und Lehrperson.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die gestellten Fragen wie folgt:

1. Eine gut funktionierende Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus ist wichtig. Sie steht in direktem Zusammenhang mit dem Schulerfolg von Kindern. Der Blick auf die Praxis zeigt, dass sich die Schulen diesem Thema mit hohem Engagement annehmen. Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus wird zunehmend institutionalisiert. Sie ist nicht nur Sache einer einzelnen Lehrperson, sondern auch eine wichtige Aufgabe der Schulbehörden, Schulleitungen sowie in einigen Schulgemeinden der Schulsozialarbeiterinnen und -sozialarbeiter. Der Auftrag der Lehrpersonen liegt primär in der Information der Eltern und nicht in der Elternbildung. Dieser darf nicht beliebig ausgeweitet werden. Die immer wieder festgestellte hohe Belastung der Lehrpersonen ist gerade dadurch bedingt, dass deren Auftrag zu wenig klar beschrieben und eingegrenzt ist. Ihre Interessenvertreter und -vertreterinnen fordern deshalb zu Recht eine klarere Definition des Berufsauftrages. Eine Ausweitung der Aufgaben im Bereich der Elternbetreuung würde diesem Anliegen diametral entgegenlaufen.
2. Der Aufwand der Klassenlehrpersonen für die Elternarbeit ist bei der Bemessung des Pflichtpensums bereits berücksichtigt (siehe auch § 52 Abs. 2 RSV VS). Für die spezifischen Aufgaben der Klassenlehrpersonen stehen diesen zusätzlich die Zeit zur Verfügung, welche einer Unterrichtslektion entspricht, also etwa eineinhalb Stunden pro Woche oder 70 Stunden pro Jahr. Ob diese Zeit ausreicht, ist umstritten. Dies hängt massgeblich davon ab, in welchem Ausmass die betreffenden Aufgaben wahrgenommen werden. Wenn unter Zusammenarbeit mit den Eltern verstanden wird, dass die Lehrpersonen die Eltern so unterstützen sollen, dass sich deren Einfluss auf ihre Kinder verbessert und damit sogar der Lernerfolg positiv entwickelt, wäre auch die Zeit von drei Wochenlektionen nicht ausreichend. Diese Aufgaben liegen jedoch ausserhalb des Berufsauftrags der Lehrpersonen. Eine Ausweitung der Elternarbeit ist nicht vorgesehen und hätte auch erhebliche finanzielle Auswirkungen. Für die geforderten zwei zusätzlichen Entlastungslektionen für Klassenlehrpersonen der Volksschule würden Kosten in der Höhe von rund 15.4 Mio. Franken anfallen.
3. Nach § 13 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesetzes über die tertiäre Bildung (Tertiärbildungsgesetz; RB 414.2) regelt der Schulrat der Pädagogischen Hochschule Thurgau (PHTG) die Studiengänge und somit auch die Ausbildungsmodulare. Er hat sich dabei an die Vorgaben der interkantonalen Vereinbarungen über die Anerkennung der Ausbildungsabschlüsse (RB 412.615) zu halten, namentlich an das Reglement über

die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999, damit die Abschlüsse gesamtschweizerisch anerkannt werden können.

Die Elternarbeit bzw. die Zusammenarbeit mit den Eltern nimmt in der Ausbildung an der PHTG bereits heute einen grossen Stellenwert ein. Die Ausbildung für gelingende Elternarbeit ist in einer Vielzahl von Modulen breit angelegt und gegenüber der früheren Lehrerinnen- und Lehrerbildung klar erweitert. Module wie die folgenden gab es in der früheren Ausbildung nicht: informieren, präsentieren, moderieren (Studienwoche); Reflexion und Kommunikation (Studienwoche); pädagogische Gesprächsführung (Wahlmodul); Erziehung und Bildung; Grundlagen der Klassenführung; Heterogenität und Integration. Die Berufseinsteigerinnen und -einsteiger werden seit 2003 während der ersten zwei Berufsjahre im Rahmen der Berufseinführung mit verschiedenen obligatorischen und fakultativen Angeboten begleitet, die sie dabei unterstützen, den Berufsauftrag kompetent und verantwortungsbewusst wahrzunehmen. Im obligatorischen Mentorat (vgl. § 9 Abs. 1 RSV VS) gehört die Unterstützung bei der Elternarbeit explizit zum Pflichtenheft der Mentoratspersonen. So kann der erste Elternabend gemeinsam vorbereitet werden, und die Mentees können auch wünschen, dass die Mentoratsperson an diesem Abend zugegen ist.

Berufseinsteigerinnen und -einsteiger können im ersten Berufsjahr zudem in einer Praxisgruppe mitarbeiten. In dieser Peergroup treffen sich Kolleginnen und Kollegen im ersten Berufsjahr zum Erfahrungsaustausch. Wichtige Elemente sind Fallbesprechungen im Rahmen der kollegialen Beratung, Fachimpulse der Gruppenleitung sowie der allgemeine Erfahrungsaustausch. Die Elternarbeit ist in diesen Gruppen ein wichtiges Thema. Im Unterschied zur Zusammenarbeit im Rahmen des Mentorats erfolgt der Austausch mit Personen, die sich berufsbiographisch in derselben Situation befinden. Insofern ergänzen sich die beiden Angebote. Als Gruppenleitungen werden erfahrene Lehrpersonen mit einer Zusatzausbildung in Beratung eingesetzt.

Aus diesen Gründen drängt sich die Schaffung eines Ausbildungsmoduls „Zusammenarbeit mit Eltern“, das auf Kosten anderer ebenso wichtiger Ausbildungsmodule ginge, derzeit nicht auf.

4. Die Lehrpersonen nehmen ihren Berufsauftrag ernst und müssen deshalb nicht zu einer vertiefteren Zusammenarbeit mit den Eltern verpflichtet werden. Wie weiter oben (Ziffern 1 und 2) dargelegt worden ist, sollen die Aufgaben der Lehrpersonen nicht ausgeweitet werden. In einem Gesamtkonzept zur Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus kann aber aufgezeigt werden, was eine Schule anstrebt und wie sie das erreichen will. Basierend auf einer strategisch klar definierten Ausrichtung können Angebote (idealerweise versehen mit Qualitätsmerkmalen und Indikatoren) sowie Aufgaben- und Kompetenzbereiche für alle Beteiligten abgeleitet werden. So sind die Grundlagen für eine verbindliche Arbeit mit den Eltern für alle an der Schule Beteiligten gegeben.

5. § 21 VG verpflichtet die Eltern zur konkreten Mitarbeit, namentlich zur Kontaktpflege mit den Lehrpersonen und zur Teilnahme an obligatorisch erklärten Schulbesuchen. Wenn die Eltern ihre Verantwortung nicht wahrnehmen, besteht die Möglichkeit zu Sanktionen (§ 23 VG). Dem Zwang ist allerdings Überzeugungsarbeit vorzuziehen. Eine institutionalisierte Elternmitwirkung könnte gute Voraussetzungen für eine erhöhte Verbindlichkeit schaffen. Zudem müssen Wege gefunden werden, wie bildungsferne Eltern oder Eltern mit Migrationshintergrund besser in die Schule eingebunden werden können. Hilfreich ist die konsequente Nutzung von Informationskanälen der Eltern- und Ausländervereine, aber auch der elektronischen Kommunikationsmittel (Familienplattform). Die Fachstelle KJF erarbeitet derzeit ein Konzept zur verstärkten Einbindung von Migrationseltern an der Schnittstelle „Erziehungsverantwortliche – Schule“. Die Brücke zwischen Eltern mit Migrationshintergrund und der Schule ihrer Kinder soll verstärkt werden, indem im Zug von speziellen Informationsveranstaltungen so genannte „rules of engagement“ miteinander vereinbart werden. Diese klären die Elternverantwortung an der Schnittstelle mit der Schule.
6. Die Praxis zeigt, dass sich die Schulen dem Thema Elternmitarbeit bereits heute mit hohem Engagement widmen und die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus weiterentwickeln. Im Konzept KJF wurde der Elternbildung durch eine Leistungsvereinbarung mit der Thurgauischen Arbeitsgemeinschaft für Elternorganisationen (TAGEO) besonderes Gewicht zugemessen. Die Fachstelle KJF und die TAGEO arbeiten eng zusammen, um eine Verbesserung der Elternbildung zu erreichen und Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Erste gemeinsame Ziele sind definiert. Weiter wird durch die Fachstelle KJF in den Kernbereichen vorschulische Fördermassnahmen, Integration, familienergänzende Kinderbetreuung, Jugendinformation sowie Kinder- und Jugendschutz die Zusammenarbeit mit Eltern gefördert und koordiniert.

Der Präsident des Regierungsrates

*Dr. Kaspar Schläpfer*

Der Staatsschreiber

*Dr. Rainer Gonzenbach*